

Vergabekonzept für Hallenzeiten in kommunalen Sporthallen

Präambel

Die Landeshauptstadt Dresden ist Schulträger der kommunalen Schulen. Darüber hinaus unterstützt die Landeshauptstadt Dresden die sportliche Betätigung der Bürgerinnen und Bürger, wobei der Schwerpunkt dem Kinder- und Jugendsport sowie dem organisierten Sport gilt. Sporthallen der kommunalen Dresdner Schulen dienen somit der Umsetzung des schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrages und stehen darüber hinaus anderen Trägern von Bildungs- und Sportangeboten zur Verfügung. Zur effizienteren Nutzung der Schulsportstätten sind alle beteiligten Akteure zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit angehalten.

Allgemeine Regelungen

Über die Nutzung durch Bildungseinrichtungen hinaus sind Nutzungszeiten für den Trainings- und Wettkampfbetrieb in den Schulsportstätten der Landeshauptstadt Dresden vorrangig für den Vereinssport vorzuhalten (vgl. Sportförderrichtlinie). Darüber hinaus können auch Dritten Nutzungszeiten in den Schulsportstätten zugewiesen werden.

Für die Nutzung der Schulsportstätten durch die Sportvereine oder Dritte ist grundsätzlich ein schriftlicher formeller Antrag an den Eigenbetrieb Sportstätten zu stellen. Die entsprechenden Formulare können im Internet unter www.dresden.de/sport aufgerufen werden.

Für Anträge der periodischen Nutzung werden alle Vereine jährlich durch den Eigenbetrieb Sportstätten schriftlich über einen Abgabetermin informiert.

Nach Prüfung des Antrages erfolgt eine schriftliche Zuweisung in der Regel bis zwei Wochen vor Beginn der beantragten Nutzungsperiode. Eine Absage ist im Regelfall innerhalb von vier Wochen nach Posteingang des Antrages zu erteilen.

Eine terminliche Nutzung (Wettkämpfe) ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der beabsichtigten Nutzung schriftlich beim Eigenbetrieb Sportstätten zu beantragen. Es wird eine Internetplattform (sportalis) geschaffen, auf der eine Übersicht der verfügbaren Zeiten in Schulsportstätten einzusehen ist. Eine detailliertere Einsichtnahme wird über eine Benutzerkontensteuerung realisiert. Die Landeshauptstadt Dresden ist bei besonderen Situationen, insbesondere bei Havarien, Einzelschulveranstaltungen, Bau- und Sanierungsmaßnahmen u. a. berechtigt, Sportstättenschließungen oder Nutzungseinschränkungen zu veranlassen.

Die beantragte Nutzung ist zu versagen, wenn begründeter Anlass zu der Vermutung besteht, dass während der Nutzung zu strafbarem oder ordnungswidrigem Verhalten aufgerufen wird bzw. durch die beabsichtigte Nutzung eine Störung der Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Landeshauptstadt zu befürchten ist. Sollte wiederholt eine nicht antragsgemäße Nutzung erfolgen, so kann die Nutzung untersagt werden. Bei schwerwiegendem Missbrauch von Nutzungen kann eine sofortige Nutzungsuntersagung erfolgen. Die Entgelte für die Nutzung von Sportanlagen werden auf Grundlage der jeweils geltenden Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Sportstätten und Bädern („Sportstätten- und Bäderegebührenordnung“) erhoben. Für die Nutzung kommunaler Sportanlagen durch Dresdner Sportvereine zu Trainings- und Wettkampfpurposes werden Selbstkostenbeiträge gemäß der jeweils geltenden Fassung der Sportförderrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden erhoben.

Die formellen Wege sind im Sinne der Informationsweitergabe einzuhalten, damit der Eigenbetrieb Sportstätten und das Schulverwaltungsamt über die notwendigen Informationen verfügen und angemessen reagieren können (korrekte Abrechnung u. a. m.). Deshalb richten Sportvereine ihre Anliegen an den Eigenbetrieb Sportstätten; Schulen wenden sich an das Schulverwaltungsamt.

Für eine abgestimmte Nutzung und darüber hinaus eine gute Zusammenarbeit sind direkte Kontakte zwischen den Schulen (Schulleitung, Sportlehrer/-innen, Hausmeister/-innen) und den Sportvereinen (Vorstand, Abteilungsleitung, Übungsleiter/-innen) wichtig. Diese sind die Grundlage einer guten und konfliktarmen Schulsportstättennutzung. Der Eigenbetrieb Sportstätten übermittelt über das Schulverwaltungsamt jeder Schule die Hallenbelegungen inkl. der Kontaktdaten der nutzenden Vereine, um diese Kontakte zu unterstützen und informelle Informationswege zu erleichtern. Das Schulverwaltungsamt hält die Schulleitungen an, guten Kontakt zu den nutzenden Vereinen zu pflegen. Gleiches gilt für den Kreissportbund mit seinen Mitgliedsvereinen, guten Kontakt zu den Schulen zu halten, unabhängig von der Intensität der Zusammenarbeit. Empfohlen werden regelmäßige jährliche Gespräche von Schule und nutzenden Sportvereinen, an denen auf Anforderung auch der Schulträger und/oder der Eigenbetrieb Sportstätten teilnimmt.

Bereitstellungsgrundsätze

Maßgebend für die Rangfolge bei der Vergabe von Schulsportstätten für die Sportvereine oder Dritte sind die Bereitstellungsgrundsätze aus der Sportförderrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Nutzungszeitraum

Die Belegung von Nutzungszeiten vor 16.00 Uhr bei Grundschulen bzw. vor 17.00 Uhr bei allen anderen Schularten ist der schulischen Nutzung (Schulsportunterricht, Ganztagesangebote, Arbeitsgemeinschaften) vorbehalten. Sollte der Eigenbedarf der jeweiligen Schule nicht bis an diese Zeiten heranreichen, ist eine Vergabe durch den Eigenbetrieb Sportstätten möglich.

Nutzungszeiten nach 16.00 Uhr bzw. 17.00 Uhr sollen für den Vereinssport vorgehalten werden. Die Vergabe von Nutzungszeiten erfolgt, insofern kein Eigenbedarf vorliegt, über den Eigenbetrieb Sportstätten. Der Eigenbedarf der Schulen und sonstiger Bildungseinrichtungen wird über das Schulverwaltungsamt an den Eigenbetrieb Sportstätten übermittelt. Dabei ist zu beachten, dass Schulsportunterricht Vorrang hat. Die Schulen sollen den Schulsportunterricht und zusätzliche Sportangebote (Ganztagesangebote, Arbeitsgemeinschaften) grundsätzlich bis spätestens 16.00 Uhr (Grundschulen) bzw. 17.00 Uhr (alle anderen Schulararten) planen. Insofern die Planung des Schulsportunterrichts bis 16.00 Uhr bzw. 17.00 Uhr nicht umzusetzen ist und dadurch Angebote des Vereinssports tangiert werden, ist dies zu begründen. Im Zweifel können Einzelfallprüfungen durch das Schulverwaltungsamt vorgenommen werden. Ziel dieser Prüfung ist es, Optimierungen in der Unterrichtsplanung zu erreichen. In diesen Fällen (bspw. auf Grund von Schulsportauslagerungen) sind Eigenbedarfszeiten der Dresdner Schulen, die über die Soll-Schulnutzungszeiten hinausgehen, durch die Schulleitung mit dem Schulverwaltungsamt abzustimmen und dem Eigenbetrieb Sportstätten zur Kenntnis zu geben. Insofern die Planung schulsportlicher Ganztagesangebote bis 16.00 Uhr bzw. 17.00 Uhr nicht umzusetzen ist und dadurch Angebote des Vereinssports tangiert werden, ist zu beachten, dass solche Nutzungen an Wochentagen wöchentlich auf einen maximalen Anteil von 10 v. H. der ab dieser Tageszeit möglichen Hallenzeiten der genutzten Sporthalle begrenzt werden. Schulsportliche Ganztagesangebote, die im jeweiligen Schuljahr erstmals den Sportunterricht ergänzen und nach 16.00 Uhr bzw. 17.00 Uhr in den Schulsporthallen stattfinden sollen, müssen durch die Schulen bzw. das Schulverwaltungsamt mit dem Eigenbetrieb Sportstätten abgestimmt werden. Sie sind dabei hinsichtlich der Verfügbarkeit von Sporthallenkapazitäten zu prüfen. Gleiches gilt für Zeitänderungen bestehender Ganztagesangebote. Zur Optimierung der Hallenauslastung ist bei sportlichen Ganztagesangeboten die Zusammenarbeit mit Vereinen anzustreben. Ziel ist es, den Sportvereinen stabile Nutzungszeiten und damit kontinuierliche Vereinsarbeit und -entwicklung zu gewährleisten sowie Synergien durch Kooperationen mit Sportvereinen zu schaffen. Die Teilnahme von Schülern/Schülerinnen verschiedener Schulen an einem sportlich orientierten Ganztagesangebot ist möglich. Dazu ist eine Kooperationsvereinbarung zwischen den Schulen notwendig. Die teilnehmenden SchülerInnen sind bei der Unfallkasse Sachsen versichert. Zur Vorbereitung der Vergabe der Schulsporthallenkapazität des jeweiligen Schuljahres sollen spätestens zum letzten Unterrichtstag des Schuljahres bereits feststehende erforderliche Eigenbedarfe nach 16.00 Uhr bzw. 17.00 Uhr dem Eigenbetrieb Sportstätten mitgeteilt werden. Dies trifft ebenso auf Ganztagesangebote zu. Vereins- und freizeitsportliche Nutzungen an den Wochenenden werden beim Eigenbetrieb Sportstätten beantragt, entschieden und vorrangig für die Durchführung von Wettkämpfen vergeben.

Nutzung von Ausstattung

Dem Vereinssport stehen insbesondere Einbaugeräte sowie transportable Großgeräte zur Verfügung. Dies betrifft in der Regel Einbaugeräte wie bspw. Sprossenwände, Basketballanlagen einschl. Netze, Kletterstangenanlage, Gitterleitern, Klettertauanlagen, Turnringe, Volleyballanlagen einschl. Netze, Badmintonanlagen einschl. Netze, Handballtore einschl. Netze sowie transportable Großgeräte wie Barren, Schwebebalken, Turnböcke und Turnpferde, Sprungkästen, Sprunghocker und Sprungbretter, Absprungtrampolin, Turnbänke, Matten, Tischtennistische, Hochsprungständer inkl. Latte und Medizinbälle.

Nutzungseinschränkungen und Schäden der jeweiligen Geräte sind im Hallenbuch durch den Nutzer kenntlich zu machen. Transportable Kleingeräte sind nur in Absprache mit der Schulleitung für Vereine zu nutzen. Ebenso sind transportable Kleingeräte, welche sich im Eigentum eines Vereines befinden, nur in Absprache mit diesem für die Schule zu nutzen. Die Schulen sind angehalten, geeignete Lagermöglichkeiten für die Unterbringung notwendiger Sportgeräte für spezielle Sportarten anzubieten.